BEGRÜNDUNG

ZUR
ÄNDERUNG Nr. 8 DES BEBAUUNGSPLANES

Ev 102

- Wittichstraße -

1. AUSFERTIGUNG



1. Ausfertigung

BEGRÜNDUNG

zur

Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes

Ev 102 - Wittichstraße -

INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderungsbereich

2. Anlaß, Ziele und Zwecke der Bebauungsplan-Änderung

3. Inhalt der Änderung

4. Umweltbelange
4.1 Altlasten

5. Erschließung
5.1 Öffentlicher Personennahverkehr

6. Entschädigung

7. Kosten

1. Änderungsbereich

Die Änderung umfaßt im Stadtbezirk Dortmund-Eving, Ortsteil Brechten, die gesamte Verkehrsfläche der Evinger Straße - B 54 - zwischen den Straßen "Am Gulloh" und "Rauher Dorn".

2. Anlaß, Ziele und Zwecke der Bebauungsplan-Änderung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Ev 102 setzt im Änderungsbereich die Evinger Straße - B 54 - einschließlich der westlichen Nebenfahrbahn insgesamt als öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 40,0 m fest.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll klargestellt werden, welcher Teil der Verkehrsfläche auf die "Freie Strecke" der B 54 entfällt und welcher Teil auf die Gemeindestraße als Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Baulastträger für die sogenannte "Freie Strecke" der Bundesstraße B 54 ist das Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum.

Bei der westlichen Nebenfahrbahn der Evinger Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße, die der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient und deren Baulastträger die Stadt Dortmund ist.

Durch die Änderung soll nunmehr eindeutig festgelegt werden, welcher Teil der Gesamtverkehrsfläche zu der westlichen Nebenfahrbahn der Evinger Straße - B 54 - zählt und somit von der Stadt Dortmund als Straßenbaulastträger zu unterhalten ist und welcher Teil zur "Freien Strecke" der Evinger Straße - B 54 - zählt und somit vom Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum zu unterhalten ist.

Die begrünte Fläche zwischen Ortsfahrbahn und "Freier Fahrt", die Bestandteil der Gesamtverkehrsfläche ist, wird im Änderungsplan als Verkehrsgrünfläche dargestellt.

Diese durch eine neue Straßenbegrenzungslinie als Trennlinie vorzunehmende Trennung der Fahrbahn ist auch eine Voraussetzung dafür, daß das Tiefbauamt der Stadt Dortmund eine endgültige erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung der ausgebauten Gemeindestraße vornehmen kann.

3. Inhalt der Änderung

Durch die beschriebene Planungsabsicht ergeben sich folgende Änderungen:

- Festsetzung einer Trennlinie als Straßenbegrenzungslinie zwischen der "Freien Strecke" der Evinger Straße - B 54 - und der westlichen Nebenfahrbahn der Evinger Straße

- Darstellung einer Verkehrsgrünfläche.

4. Umweltbelange

4.1 Altlasten

In der Übersichtskarte der Stadt Dortmund für Altstandorte und Altablagerungen "94/95 (Stand September 1993)" sind im Änderungsbereich keine Kennzeichnungen enthalten.

5. Erschließung

5.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Innerhalb des Änderungsbereiches (im Bereich der sogenannten "Freien Strecke") verläuft das Schienennetz der Straßenbahnlinie U 45.

Zum stadtbahngerechten 2-gleisigen Ausbau der Straßenbahnlinie zwischen dem "Scharfen Eck" und der Kreuzung Evinger Straße/Kemminghauser Straße wird ein geson- dertes Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz eingeleitet.

6. Entschädigung

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden keine Entschädigungsansprüche ausgelöst.

7. Kosten

Durch die Bebauungsplan-Änderung entstehen der Stadt Dortmund keine Kosten.

Dortmund, den - 9. Aug. 1995

Glaser
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Der Entwurf der Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Ev 102 und diese Begründung haben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, BGBl. III S. 213 - 1) auf die Dauer eines Monates vom 23.10.1995 bis 23.11.1995 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 29.02.1996 beschlossen, diese Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB der Änderung Nr .8 des Bebauungsplanes beizufügen.

Dortmund, den 22. März 1996

i.V.

Abteilungsleiter